

Johannes Fischer

Über die Notwendigkeit der Aufhebung von § 218 und die Möglichkeit eines Verzichts auf eine Beratungspflicht.

Ein Beitrag zur Debatte über die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs

Abstract

Der folgende Artikel zeigt argumentativ auf, dass es einen zwingenden Grund gibt, § 218 aufzuheben, und einen guten Grund, in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft auf eine Beratungspflicht ganz zu verzichten. Er setzt sich dazu kritisch mit dem Naturalismus auseinander, von dem die – vor allem durch das juristische Denken dominierte – Debatte über die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs bestimmt ist. Danach ist es in der menschlichen Natur begründet, dass menschlichen Embryonen und Feten Menschenwürde oder doch zumindest ein Lebensrecht zukommt. Demgegenüber geht die Argumentation des Artikels vom Erleben von Schwangeren aus und macht deutlich, dass sich eine völlig andere Perspektive auf den Schwangerschaftskonflikt ergibt, wenn man ihn als ein Ereignis der Lebenswelt analysiert. Der Verfasser unterzieht in dem Artikel bisherige eigene Überzeugungen einer Korrektur.¹

Einleitung

Die Bundestagsabgeordneten Ulle Schauws (Grüne) und Carmen Wegge (SPD) haben im November 2024 einen Gesetzentwurf zur Neuregelung von Schwangerschaftsabbrüchen eingebracht, der noch in dieser Legislaturperiode vom Bundestag beraten und beschlossen werden soll.² Im Hintergrund der Zeitplanung steht die Sorge, dass nach der Bundestagswahl im Februar aufgrund der dann bestehenden Mehrheitsverhältnisse die angestrebte gesetzliche Neuregelung nicht mehr möglich sein könnte. Der Entwurf wird über Parteigrenzen hinweg von vielen Parlamentarierinnen und Parlamentariern unterstützt. Er sieht vor, dass Schwangerschaftsabbrüche bis zur zwölften Woche grundsätzlich rechtmäßig sein, also nicht mehr unter Strafandrohung stehen sollen. An der Beratungspflicht wird festgehalten. Allerdings

¹ Zu danken habe ich meiner Frau Gesine Heetderks-Fischer für die kritische Durchsicht des Manuskripts und wertvolle Anregungen. Ihr Insistieren auf dem Erleben von Schwangeren, die die Schwangerschaft abbrechen wollen, hat mich dazu veranlasst, meine Auffassung hinsichtlich der Beratungspflicht zu überdenken.

² *Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs*, Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode, Drucksache 20/13775, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/137/2013775.pdf>

soll es im Unterschied zur derzeit geltenden Regelung keine Wartefrist von drei Tagen zwischen Beratung und Schwangerschaftsabbruch mehr geben. Die Kosten für den Abbruch sollen von der Krankenkasse übernommen werden.

Es sind vor allem zwei Punkte in dem Gesetzentwurf, die Kritik auf sich ziehen. Das ist zum einen die Tatsache, dass der Schwangerschaftsabbruch nicht mehr strafbar sein und § 218 in der derzeit geltenden Form aufgehoben werden soll. Und es ist zum anderen die Beratungspflicht. Die einen fordern, dass mit der Aufhebung von § 218 auch diese Pflicht entfallen soll. Andere fordern ein Festhalten an der Beratungspflicht und kritisieren, dass mit dem Wegfall der Wartefrist von drei Tagen die Schutzfunktion der Schwangerschaftskonfliktberatung für das ungeborene Leben geschwächt wird.

Was die Aufhebung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs betrifft, so werde ich im Folgenden argumentieren, dass es darüber eigentlich gar keinen Dissens geben dürfte. Ergibt sich diese doch mit logischer Konsequenz aus einer Überzeugung, die von Verteidigern und Gegnern von § 218 gleichermaßen geteilt wird oder die doch heute zumindest von niemandem bestritten wird, nämlich dass eine Frau nicht gezwungen werden darf, gegen ihren Willen ein Kind auszutragen. Was zweitens die Beratungspflicht betrifft, so werde ich argumentieren, dass es gute Gründe gibt, bei der gesetzlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs auf diese Pflicht ganz zu verzichten.

Ich werde so vorgehen, dass ich zunächst die Grundpositionen skizziere, die sich in der gegenwärtigen Debatte gegenüberstehen, und die Argumente nachzeichne und auf ihre Stichhaltigkeit prüfe, die aus diesen Grundpositionen abgeleitet werden. *(I.)* In einem zweiten Schritt werde ich diese Grundpositionen selbst einer Kritik unterziehen. *(II.)* Wie sich zeigen wird, beruhen sie letztlich auf willkürlichen Setzungen. Deutlich wird dabei auch, wie sehr diese Debatte durch das juristische Denken beherrscht wird. Doch ereignen sich Schwangerschaftskonflikte nicht in juristischen Texten. Sie werden von Frauen erlebt. Wer nach einer rechtlichen Regelung des Schwangerschaftskonflikts sucht, die dessen Eigenart gerecht wird, der muss sich daher für die lebensweltliche Realität des Schwangerschaftskonflikts interessieren. Es schließen sich daher *(III.)* Überlegungen zur Struktur der Lebenswelt an. Wie sich zeigt, ist diese normativ verfasst. Normative Phänomene wie die Menschenwürde sind in Anerkennungs- und Achtungsregeln fundiert, die ihre soziale Geltung aus der Einsicht in ihren Sinn beziehen. Das unterscheidet dieses Verständnis der Menschenwürde von einem

naturalistischen Verständnis, wie es für die skizzierten Grundpositionen charakteristisch ist, wonach Embryonen und Feten Menschenwürde und ein Lebensrecht haben aufgrund ihrer menschlichen Natur. Wenn die Geltung von Anerkennungs- und Achtungsregeln von der Einsicht in ihren Sinn abhängt, dann verlieren sie ihre Geltung, wenn diese Einsicht abhanden kommt. Das gilt auch für die Regeln, die für das vorgeburtliche Leben gelten und deretwegen bisher eine Beratungspflicht bei einem Schwangerschaftsabbruch als notwendig erachtet wurde. Im Schlussteil (IV.) wird dafür argumentiert, dass es auch nach Abschaffung einer Beratungspflicht weiterhin das Angebot einer Schwangerschaftskonfliktberatung geben sollte.

*I. Die Notwendigkeit der Aufhebung des § 218 und die Debatte über die
Beratungspflicht*

In der gegenwärtigen Debatte über die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs stehen sich zwei Grundpositionen gegenüber. Die eine Position wird durch die geltende Rechtslage und durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts repräsentiert. Danach stehen sich bei einem Schwangerschaftskonflikt die Menschenwürde und das daraus abgeleitete Lebensrecht des vorgeburtlichen Lebens auf der einen Seite und das Recht der Schwangeren auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit auf der anderen Seite gegenüber. Die Menschenwürde ist unantastbar und somit Abwägungen entzogen. Daher kann der Konflikt nicht durch eine Abwägung zwischen dem Lebensrecht des ungeborenen Lebens und dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren gelöst werden. Dies auch deshalb, weil das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) unter dem Vorbehalt steht, dass durch dessen Wahrnehmung nicht die Rechte anderer verletzt werden dürfen. Das aber ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts bei einem Schwangerschaftsabbruch der Fall. Verletzt wird das Lebensrecht des ungeborenen Lebens. Daher muss bei einem Schwangerschaftskonflikt das Recht der Schwangeren auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit gegenüber dem Lebensrecht des ungeborenen Lebens zurückstehen. Diese Auffassung hat zur Folge, dass sich die Schwangere in einer ausgesprochen schwachen Position befindet. Eigentlich dürfte es überhaupt keine Schwangerschaftsabbrüche geben. Dass sie dennoch möglich sind, ist dem Konstrukt einer unzumutbaren Notlage der Schwangeren zu verdanken. Um die Erlaubnis für einen Schwangerschaftsabbruch zu bekommen, müssen Schwangere glaubhaft eine solche Notlage geltend machen können. So jedenfalls die Theorie. Die Praxis der heutigen Schwangerschaftskonfliktberatung dürfte anders aussehen.

Für die zweite Grundposition ist der Bericht der *Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin*³ repräsentativ. Auch diese Position interpretiert den Schwangerschaftskonflikt als Konflikt zwischen zwei Rechten, nämlich dem Lebensrecht des ungeborenen Lebens und dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren. Im Unterschied zur ersten Position sucht sie die Lösung in der Abwägung zwischen diesen Rechten. Damit eine solche Abwägung möglich ist, wird die Menschenwürde des ungeborenen Lebens in Zweifel gezogen. Des Weiteren wird das Lebensrecht des ungeborenen Lebens je nach Entwicklungsstand quantifiziert, von ‚gering‘ bis ‚groß‘. Das ermöglicht es, im Blick auf die Abwägung mit dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren verschiedene Phasen zu unterscheiden. In der ersten Phase der Schwangerschaft ist das Lebensrecht des ungeborenen Lebens so gering, dass das Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren Vorrang hat. Schwangerschaftsabbrüche sind daher in dieser Phase ohne Einschränkung zulässig. In der letzten Phase der Schwangerschaft fällt die Abwägung zwischen dem Lebensrecht des ungeborenen Lebens und dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren umgekehrt aus. Hier kommt dem Lebensrecht Vorrang zu, und das Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren muss zurückstehen.

Bei aller Gegensätzlichkeit gibt es zumindest einen Grundsatz, in dem beide Positionen übereinkommen:

- (1) Eine Schwangere darf nicht gezwungen werden, gegen ihren Willen ein Kind auszutragen.

Dass dieser Grundsatz ganz auf der Linie der zweiten Position liegt, bedarf keiner Begründung. Doch auch die geltende Rechtslage trägt diesem Grundsatz zumindest Rechnung. Zwar wird mit der Strafandrohung des § 218 Zwang ausgeübt, um Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern. Doch § 218a eröffnet die Möglichkeit eines legalen, straffreien Schwangerschaftsabbruchs, falls bestimmte Bedingungen erfüllt sind, nämlich die Zwölfwochenfrist und die Einhaltung der Beratungspflicht. Dadurch wird der Zwang des § 218 darauf reduziert, dass bei einem Schwangerschaftsabbruch diese Bedingungen eingehalten werden. Auf die Unlogik dieser Regelung wird in dem nun vorliegenden Gesetzentwurf zu Recht hingewiesen. Einerseits stellt § 218 den Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich unter

³ Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin. Kurzbericht, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/238404/08fd14b5eb28265c8201b69d12e456f4/kurzbericht-kommission-zur-reproduktiven-selbstbestimmung-und-fortpflanzungsmedizin-data.pdf>

Strafe. Andererseits stellt § 218a fest, dass dieser Straftatbestand nicht verwirklicht ist, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten werden. Das macht logisch keinen Sinn, da ja auch bei Einhaltung dieser Bedingungen ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen und somit das verwirklicht wird, was § 218 unter Strafe stellt.

Sinn könnte bei Geltung von (1) nur eine strafrechtliche Regelung machen, die nicht den Schwangerschaftsabbruch unter Strafe stellt, sondern die dafür sorgt, dass jene Bedingungen eingehalten werden, nämlich die Zwölfwochenfrist und die Beratungspflicht. Die Strafandrohung sollte sich dabei nicht gegen die Schwangere richten, da dies die Schwangerschaftskonfliktberatung mit dem Image strafrechtlichen Zwangs behaften und ihrem Sinn widersprechen würde, sondern gegen Ärztinnen und Ärzte, die eine Schwangerschaft abbrechen, ohne dass eine Bescheinigung über eine erfolgte Schwangerschaftskonfliktberatung vorliegt. Auf diese Weise würden Schwangere, die einen Schwangerschaftsabbruch ohne vorausgehende Beratung vornehmen lassen wollen, keine Ärztin und keinen Arzt für die Verwirklichung ihrer Absicht finden.

Zugunsten der Beibehaltung des § 218 wird u.a. mit der symbolischen Wirkung des Strafrechts argumentiert. Mit der strafrechtlichen Sanktionierung des Schwangerschaftsabbruchs wird signalisiert, dass mit ihm etwas geschieht, das nicht geschehen darf. Doch kann die symbolische Wirkung des Strafrechts nicht rechtfertigen, dass Schwangere mit Zwang bedroht werden im Hinblick auf das Austragen einer Schwangerschaft. So wird denn auch von keiner der Parteien im Bundestag die Auffassung vertreten, dass man Schwangere gegen ihren Willen zum Austragen einer Schwangerschaft zwingen sollte. Im Übrigen hat auch eine obligatorische Schwangerschaftskonfliktberatung eine symbolische Wirkung.

Damit ergibt sich das Fazit: Der Grundsatz (2), der von niemandem bestritten wird, auch nicht von den Verteidigern der geltenden Rechtslage, macht es zwingend, dass § 218 aufgehoben werden muss. Bei den anstehenden parlamentarischen Beratungen über den neu eingebrachten Gesetzentwurf sollte es daher diesbezüglich einen breiten Konsens geben.

Der eigentlich strittige Punkt zwischen den beiden Grundpositionen ist somit die Beratungspflicht für Schwangere in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft. Für die erste Position folgt die Beratungspflicht logisch zwingend aus folgenden Grundsätzen:

(2) Dem ungeborenen Leben kommt von Anfang an Menschenwürde und ein darin enthaltenes Lebensrecht zu.

Aus (2) folgt

(2′) Das ungeborene Leben verpflichtet dazu, für seinen Schutz und für seine gedeihliche Entwicklung Sorge zu tragen.

Aus (1) folgt

(1′) Die Entscheidung darüber, ob eine Schwangerschaft ausgetragen oder abgebrochen wird, muss bei der Schwangeren liegen.

Aus dem Schutzauftrag von (2′) und dem Grundsatz (1′) folgt

(3) Es muss sichergestellt werden, dass bei einem Schwangerschaftskonflikt und der hieraus resultierenden Entscheidung der Schwangeren dem Grundsatz (2′) Rechnung getragen wird.

Die praktische Umsetzung von (3) besteht in der Beratungspflicht für Schwangere, die eine Schwangerschaft abbrechen wollen. Damit ist auch klar, worum es in der obligatorischen Schwangerschaftskonfliktberatung gehen muss. Wenn das vorgeburtliche Leben bereits in den ersten 12 Wochen schutzwürdig ist (vgl. (2′)) und die Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch der Schwangeren überlassen bleiben muss (vgl. (1′)), dann kann für den Schutz des vorgeburtlichen Lebens nur in der Weise gesorgt werden, dass im Gespräch mit der Schwangeren ausgelotet wird, ob und unter welchen Bedingungen sie sich vielleicht doch vorstellen kann, ein Kind zu bekommen. Das ist der Sinn der obligatorischen Schwangerschaftskonfliktberatung. Es geht um den Schutz des vorgeburtlichen Lebens.

Eine völlig andere Sicht auf die Schwangerschaftskonfliktberatung ergibt sich aus der zweiten Position. Für sie gilt anstelle des Grundsatzes (2) der Grundsatz

- (4) Dem vorgeburtlichen Leben kommt in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft ein nur geringes Lebensrecht zu, das in der Abwägung mit dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren zurückstehen muss.

Der Grundsatz (4) bedeutet, dass eine Schwangerschaftskonfliktberatung mit dem Ziel des Schutzes des ungeborenen Lebens keinen Sinn macht. Müsste sich dieser Schutz doch darauf beziehen, dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren Grenzen zu setzen. Gemäß (4) aber soll das Lebensrecht des ungeborenen Lebens gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren gerade zurückstehen. In dem Bericht der *Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin* wird es daher dem Gesetzgeber freigestellt, ob er eine Beratungspflicht vorsehen will: „Soweit der Gesetzgeber den Schwangerschaftsabbruch rechtmäßig stellt, darf er eine Beratungspflicht für die Frau mit oder ohne eine Wartezeit vorsehen, muss dies aber nicht (Gestaltungsspielraum). – Entscheidet sich der Gesetzgeber für eine Beratungspflicht mit oder ohne Wartezeit, muss er sicherstellen, dass hierdurch keine Verzögerungen entstehen, die die Schwangere unverhältnismäßig belasten.“⁴

Hier liegt die Erklärung dafür, warum der vorliegende Gesetzentwurf keine Wartefrist zwischen Beratung und Schwangerschaftsabbruch vorsieht. Würden doch durch eine Wartefrist Verzögerungen entstehen, die die Schwangere unverhältnismäßig belasten. Erschwert würde dadurch der „Zugang zum Schwangerschaftsabbruch auf Verlangen derjenigen Schwangeren, die sich erst kurz vor Ablauf dieser Frist <der 12-Wochen-Frist> dafür entscheiden, die Schwangerschaft abubrechen“⁵. Für die Ausgestaltung der Schwangerschaftskonfliktberatung sind somit allein die Interessen der Schwangeren maßgebend, nicht aber der Schutz des vorgeburtlichen Lebens. Mit dem Wegfall der Warte- und Bedenkfrist wird die Schwangerschaftskonfliktberatung freilich zur Farce: Die Schwangere holt sich in ihr die notwendige Bescheinigung, um gleich anschließend den Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen.

Vor dem Hintergrund von (4) ist das konsequent. Ja, man muss fragen, ob es nicht eigentlich inkonsequent ist, überhaupt eine Beratungspflicht vorzusehen. Wie gesagt entfällt mit (4) der Zweck des Schutzes des ungeborenen Lebens. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass er im Text des vorliegenden Gesetzentwurfs als Ziel der Schwangerschaftskonfliktberatung

⁴ Bericht der Kommission, aaO.25.

⁵ Entwurf eines Gesetzes, aaO. 3f.

aufgeführt wird. Wenn aber der Zweck des Schutzes entfällt, dann entfällt auch die Rechtfertigung dafür, dass die Beratung für die Schwangere zur Pflicht gemacht wird. Wenn es lediglich um die Interessen der Schwangeren geht, nämlich dass sie sich über ihre Entscheidung klar wird und eine wirklich selbstbestimmte Entscheidung trifft, dann macht die Beratung nur Sinn als ein Angebot, nicht aber als eine Pflicht. So legt sich der Verdacht nahe, dass die Aufnahme der Beratungspflicht in den Gesetzentwurf nicht auf sachlichen Gründen beruht, sondern aus strategischen Gründen erfolgt ist, nämlich um damit potentiellen Gegnern des Gesetzentwurfs entgegenzukommen und auf diese Weise eine parlamentarische Mehrheit zusammenzubringen.

II. Die Dominanz der juristischen Perspektive und die Willkürlichkeit der Prämissen

Tritt man einen Schritt zurück und lässt man die skizzierte Debattenlage noch einmal Revue passieren, dann drängt sich der Eindruck einer nicht unerheblichen Willkür auf. Das betrifft zum einen die Argumentation der *Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin*. Sie beruht auf einer naturalistischen Betrachtungsweise, für die die Perspektive der Biologie maßgebend ist. Das vorgeburtliche Leben besteht hiernach aus Embryonen und Feten, und diesen organismischen Entitäten wird unter Berufung auf Art. 2 Abs. 2 GG ein Lebensrecht zuerkannt, das, wie gesagt, je nach Entwicklungsstand in ‚gering‘, ‚mittel‘ und ‚groß‘ quantifiziert wird. Das beruht auf bloßer Willkür, da sich aus deskriptiven Feststellungen hinsichtlich biologischer Entwicklungszustände keine normativen Feststellungen bezüglich eines geringeren oder größeren Lebensrechts ableiten lassen. Derlei Zuordnungen von Lebensrecht-Quanten zu biologischen Tatsachen sind bloße Setzung. All das dient ersichtlich dem Zweck, das Lebensrecht des vorgeburtlichen Lebens in der ersten Schwangerschaftsphase so zu minimieren, dass der reproduktiven Selbstbestimmung der Frau nichts mehr entgegensteht. Dass das vorgeburtliche Leben auch eine soziale Realität ist – Bei einer gewollten Schwangerschaft ist für die Schwangere das Leben in ihrem Leib bereits in der ersten Schwangerschaftsphase nicht bloß ein Embryo oder Fetus, sondern das Kind, das sie erwartet – und dass die Schutzwürdigkeit des vorgeburtlichen Lebens in dieser seiner Zugehörigkeit zur sozialen Welt begründet ist, bleibt völlig ausgeblendet.⁶

⁶ Johannes Fischer, Wissenschaftliche Erkenntnis nach politischer Vorgabe. *Die Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin* hat geliefert, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2024/04/Kommission-zur-reproduktiven-Selbstbestimmung-Bericht.-17.04.2024.pdf> Zur grundsätzlichen Kritik am Naturalismus im juristischen Denken vgl. Johannes Fischer, Warum sind Juristen dogmatische Naturalisten, wenn es um den Status des vorgeburtlichen Lebens geht? Zu einer aktuellen Debatte, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2024/11/Naturalistische-Sicht-des-vorgeburtlichen-Lebens.pdf> ders., Naturalismus im

Dies ist die Denkweise, die auch dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde liegt. In ihm begegnet derselbe Naturalismus wie in dem Bericht der Kommission. Das vorgeburtliche Leben besteht hiernach aus Embryonen und Feten. Die Schutzwürdigkeit des vorgeburtlichen Lebens in der ersten Schwangerschaftsphase wird ähnlich gering taxiert wie in dem Bericht der Kommission. Das schlägt sich darin nieder, dass bei der Ausgestaltung der Beratungspflicht nicht der Schutz des vorgeburtlichen Lebens Priorität hat, sondern die Interessen der Schwangeren Priorität haben, weshalb die Warte- und Bedenkzeit zwischen Beratung und Schwangerschaftsabbruch ganz entfallen soll.

Nicht weniger willkürlich ist die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts. Sie ist von demselben Naturalismus bestimmt. Woher will das Gericht wissen, dass Embryonen und Feten Menschenwürde zukommt? Kann organismischen Entitäten überhaupt Menschenwürde zukommen? Auf die Kantische Menschenwürdebestimmung kann man sich hierfür jedenfalls nicht berufen. Dieser zufolge kommt Menschenwürde menschlichen Personen zu, nicht aber menschlichen Körpern. Wie gesagt hat die Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts eine ausgesprochen schwache Position der Frau bei der rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs zur Folge.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt den Maßstab ab für die Verfassungsgemäßheit von Rechtsregeln und Entscheidungen. Das bedeutet, dass Gesetze, die das vorgeburtliche Leben (mit)betreffen, der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts bezüglich des Status dieses Lebens entsprechen müssen oder doch zumindest nicht widersprechen dürfen. Aus diesem Grund hat die Ampelregierung die *Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin* eingesetzt. Es ist kein Zufall, dass in der Arbeitsgruppe 1, die mit der Prüfung der Frage beauftragt war, ob und wie sich die reproduktive Selbstbestimmung der Frau auf den Schwangerschaftsabbruch ausweiten lässt, 5 von 9 Professorinnen Juristinnen waren (das männliche Geschlecht war nicht vertreten). Nur eine Professorin vertrat das Fach Ethik. Eine eigenständige ethische Reflexion ist in dem Bericht nirgendwo zu finden. An dieser Zusammensetzung der Kommission zeigt sich, wie sehr die Debatte über die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs durch Juristinnen und Juristen beherrscht wird. Wie der Bericht der Kommission zeigt, fühlen sie sich befugt, das

vorgeburtliche Leben nach politischen Vorgaben so zu konstruieren, dass die Realisierung dieser Vorgaben mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kompatibel ist. So kommt es zu derlei Fragwürdigkeiten wie der Quantifizierung eines naturgegebenen Lebensrechts von Embryonen und Feten.

Wie der *Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs* zeigt, fungiert inzwischen die *Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin* als neue Autorität, auf deren Expertise man sich beruft, um damit Rechtsregeln zu begründen – und dies ohne kritische Prüfung der Stichhaltigkeit ihrer Argumente. So werden Rechtstexte durch Berufung auf die Autorität anderer Rechtstexte legitimiert, und der willkürliche Dezisionismus einmal getroffener Urteile und Entscheidungen pflanzt sich auf diese Weise von Text zu Text fort.

III. Der Schwangerschaftskonflikt als ein Ereignis der Lebenswelt und die Möglichkeit eines Verzichts auf eine Beratungspflicht

Schwangerschaftskonflikte ereignen sich nicht in Rechtstexten. Sie werden von Frauen erlebt. Man kann dies auch so ausdrücken, dass man sagt: Sie sind Ereignisse der *Lebenswelt*, wenn darunter die Welt verstanden wird, wie Menschen sie erleben, im Unterschied zu der Welt, wie sie gedanklich konstruiert wird.⁷ Wer nach einer rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs sucht, die der Eigenart des Schwangerschaftskonflikts gerecht wird, muss daher seinen Ausgangspunkt in der Lebenswelt nehmen und nicht bei gedanklichen Konstrukten, seien sie juristischer oder philosophischer Art.

Wohin gelangt man von diesem Ausgangspunkt aus? Die Lebenswelt ist zweigeteilt in die natürliche und die soziale Welt.⁸ Letztere ist normativ strukturiert, wie man sich am Beispiel des Menschseins verdeutlichen kann. Natürliche menschliche Eigenschaften machen nicht auch schon sozial, d.h. im Verhältnis zu den Mitmenschen, zum Menschen. Das soziale Menschsein beruht vielmehr auf der Anerkennung als Mensch durch die Mitmenschen. Wäre es freilich nur in deren faktischer Anerkennung begründet, dann wäre es deren Willkür ausgesetzt. Die Anerkennung als Mensch könnte jederzeit entzogen werden. Deshalb ist die soziale Welt normativ verfasst. Sie ist durch eine Vielzahl von ungeschriebenen Anerkennungs- und Achtungsregeln strukturiert, die festlegen, wem aufgrund welcher Kriterien welche

⁷ Vgl. hierzu und zum Folgenden Johannes Fischer, Die Struktur der Lebenswelt, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2023/09/Strukturen-der-Lebenswelt.pdf>

⁸ Die Struktur der Lebenswelt, aaO. 3ff.

Anerkennung und Achtung *geschuldet* ist. Diese Regeln verknüpfen die natürliche mit der sozialen Welt, insofern die Kriterien in natürlichen Sachverhalten bestehen: Mensch im Sinne eines Mitglieds der sozialen Welt zu sein heißt, ein Wesen zu sein, dem aufgrund seines natürlichen Menschseins die Anerkennung und Achtung als Mensch geschuldet ist. Frau zu sein heißt, jemand zu sein, dem aufgrund seines natürlichen Geschlechts die Anerkennung und Achtung als Frau geschuldet ist. Familie zu sein heißt, eine Gemeinschaft von Menschen zu sein, der aufgrund ihrer Zusammensetzung und Beziehungsstruktur die Anerkennung und Achtung als Familie geschuldet ist usw. Die Regeln legen fest, wer zur sozialen Welt oder zu einer Gruppe innerhalb dieser Welt gehört und wer bzw. was er im Verhältnis zu anderen Mitgliedern der sozialen Welt ist: Frau, Kollege, Vorgesetzter usw.. Aufgrund dieser normativen Verfasstheit haben alle Ausdrücke, die soziale Zugehörigkeit oder sozialen Status bezeichnen, eine normative Bedeutungskomponente. Ein Beispiel ist die Äußerung „Das ist ein Kollege!“, mit der zu verstehen gegeben wird, dass dem Betreffenden die Anerkennung und Achtung als Kollege geschuldet ist.

In dieser normativen Struktur der sozialen Welt ist die Menschenwürde enthalten.⁹ Wie gesagt, heißt Mensch zu sein, ein Wesen zu sein, dem aufgrund seines natürlichen Menschseins die Anerkennung und Achtung als Mensch geschuldet ist. Das aber ist dasselbe wie Menschenwürde zu haben. Heißt doch Menschenwürde zu haben nichts anderes als dies: ein Wesen zu sein, dem die Anerkennung und Achtung als Mensch geschuldet ist. So begriffen ist die Menschenwürde unantastbar, wie Art. 1 GG konstatiert, und zwar weil sie ein normativer Sachverhalt ist, der durch faktische Missachtung nicht außer Kraft gesetzt werden kann. Auch da, wo einem Menschen die Anerkennung und Achtung als Mensch verweigert wird, bleibt sie ihm doch geschuldet. Aus dem Gesagten folgt darüber hinaus, dass die Menschenwürde keiner philosophischen oder theologischen Begründung bedarf. Innerhalb der Lebenswelt ist sie eine soziale Realität. Das zeigt der Ausruf „Das sind doch Menschen!“ in Anbetracht der Erniedrigung und Misshandlung von Menschen. Mit ihm wird zu verstehen gegeben, dass Menschen so nicht behandelt werden dürfen. Wir nehmen Menschen als Wesen wahr, denen die Anerkennung und Achtung als Menschen geschuldet ist. Wo ihnen diese Anerkennung und Achtung verweigert wird, da kommt es zu einer Reaktion, wie sie durch diesen Ausruf artikuliert wird.

⁹ Johannes Fischer, Human Dignity and Human Rights, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2017/12/Human-Dignity-and-Human-Rights-12-2017.pdf>

Soziale Anerkennungs- und Achtungsregeln sind nicht naturgegeben und in Stein gemeißelt, sondern sie können der Veränderung unterliegen. Ein Beispiel ist der Übergang von der ständischen Gesellschaft, in der die Anerkennungs- und Achtungsregeln sich auf die Gliederung der Gesellschaft in Stände bezogen, zur egalitären bürgerlichen Gesellschaft, in der das Mensch- und Bürgersein fundamental wurde für die Ordnung des Zusammenlebens und somit für die geschuldete Anerkennung und Achtung. Auch die Anerkennungs- und Achtungsregel, auf der die Menschenwürde beruht, ist nicht unbestritten. Der Rassismus ist durch ihre Bestreitung charakterisiert. Werden Anerkennungs- und Achtungsregeln in dieser Weise strittig, dann gibt es keine Möglichkeit, ihre Gültigkeit irgendwie rational zu begründen. Anstelle der Frage, ob sie *gelten* und also die betreffende Anerkennung und Achtung geschuldet *ist*, macht allein die Frage Sinn, ob sie gelten *sollen*: Was würde es für das menschliche Zusammenleben bedeuten, wenn die Anerkennungs- und Achtungsregel, auf der die Menschenwürde beruht, keine Geltung hätte? So zu fragen heißt, sich des *Sinnes* dieser Regel für den zwischenmenschlichen Umgang zu vergewissern. Anerkennungs- und Achtungsregeln sind in dieser Weise in der Einsicht in ihren Sinn verankert, der im Fall ihrer Bezweifelung je neu vergewissert werden muss. Dies unterscheidet die lebensweltliche Verankerung der Menschenwürde von gedanklichen Konstruktionen, die die Menschenwürde als eine naturgegebene Tatsache behaupten, wofür Feststellungen beispielhaft sind wie „Embryonen und Feten kommt Menschenwürde zu“ oder „Das vorgeburtliche Leben entwickelt sich nicht *zum* Menschen, sondern *als* Mensch“ usw.

Im Blick auf die Position des Bundesverfassungsgerichts ist zu fragen, ob es denn wahr ist, dass das vorgeburtliche Leben unter die Anerkennungs- und Achtungsregel fällt, die für die Menschenwürde gilt. Kann von ihm gesagt werden, dass ihm aufgrund seines natürlichen Menschseins die Anerkennung und Achtung als Mensch geschuldet ist? Der Ausdruck ‚natürlich‘ verweist auf das, was diesem Leben in der natürlichen Welt entspricht, und das sind Embryonen und Feten. Kann man, wie dies mit dem Ausdruck ‚natürliches Menschsein‘ beansprucht wird, von Embryonen und Feten sagen, dass sie Menschen sind? Ersichtlich sind sie dies nicht. Menschliche Embryonen sind menschliche Embryonen, aber keine Menschen, und dasselbe gilt für menschliche Feten. Daher fällt das vorgeburtliche Leben nicht unter die Anerkennungs- und Achtungsregel der Menschenwürde. Ihm kommt keine Menschenwürde zu.

Für das ungeborene Leben legt sich aufgrund seiner natürlichen Beschaffenheit eine andere Anerkennungs- und Achtungsregel nahe:

- (5) Aufgrund seiner natürlichen Entwicklung hin zu einem geborenen Leben ist dem ungeborenen Leben die Anerkennung und Achtung als Leben eines zukünftigen Menschen geschuldet.

Die Achtung des ungeborenen Lebens als Leben eines zukünftigen Menschen schließt die Achtung von dessen Menschsein ein. In dieser Weise kommt auch hier die Menschenwürde ins Spiel. Die Regel (5) verpflichtet daher dazu, für das Gedeihen und den Schutz des ungeborenen Lebens Sorge zu tragen. In ihr liegt die Begründung für die Geltung des Grundsatzes (2'), dem zufolge das ungeborene Leben dazu verpflichtet, für seinen Schutz und für seine gedeihliche Entwicklung Sorge zu tragen. Sie verleiht diesem Grundsatz lebensweltliche Plausibilität. Ihre hohe gesellschaftliche Akzeptanz zeigt sich in dem großen medizinischen Aufwand, mit dem das vorgeburtliche Leben umsorgt und gefördert wird.

Nun hat sich allerdings gezeigt, dass (2') in Verbindung mit (1') logisch zwingend eine Beratungspflicht bei einem Schwangerschaftsabbruch zur Folge hat, und zwar um des Schutzes des vorgeburtlichen Lebens willen. Wie gesagt, gehört in der gegenwärtigen Debatte die Beratungspflicht zu den umstrittensten Punkten. Viele Frauen wünschen, dass sie ganz abgeschafft wird. Sie argumentieren, dass Schwangere, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen wollen, das Leben in ihrem Leib vollkommen anders erleben, als dies bei der Begründung für die Beratungspflicht unterstellt wird. Es ist für sie nicht das Leben eines zukünftigen Menschen, sondern eher eine organismische Entität, eine Veränderung in ihrem Leib, die sie nicht wollen, weil die Vorstellung, ein Kind zu bekommen, für sie angesichts ihrer Lebensumstände keine Perspektive darstellt. Wobei der Abbruch einer Schwangerschaft auch seelisch belastend ist und keine Frau ihn leichtfertig durchführen lässt. Gewiss, Schwangere, die sich ein Kind wünschen, erleben die Schwangerschaft anders. Sie sind bestrebt, alles zu tun, was der gedeihlichen Entwicklung und dem Schutz des Lebens in ihrem Leib dient. Aber das zeigt nur, so das Argument, dass es letztlich die Beziehung der Schwangeren zu dem Leben in ihrem Leib ist, welche darüber entscheidet, worum es sich bei diesem handelt, ob um eine organismische Veränderung, die man beseitigen kann, oder um ein Kind, das die Schwangere erwartet. Daher sollten Schwangere in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft völlig frei darin sein, wie sie es mit dem Leben in ihrem Leib halten wollen.

Dass Schwangerschaften höchst unterschiedlich erlebt werden, daran ist nicht zu zweifeln. Der kritische Punkt dieser Argumentation liegt in der Meinung, dass die Art, wie etwas erlebt wird, darüber entscheiden kann, was es ist: Wird das vorgeburtliche Leben als organismische Entität erlebt, dann ist es eine organismische Entität; wird es als zukünftiges Kind erlebt, dann ist es das zukünftige Kind. Das Fragwürdige dieser Meinung springt sofort ins Auge, wenn man sie an anderen Beispielen überprüft: Werden geistig schwerstbehinderte Menschen als Wesen erlebt, die besser nicht auf diese Welt gekommen wären, dann sind sie dies auch und dürfen dementsprechend behandelt werden. Werden die Angehörigen fremder indigener Kulturen als „Primitive“ erlebt, die nicht im vollen Sinne Menschen sind, dann sind sie dies auch, und man darf sie dementsprechend behandeln. Gerade der Rassismus der Kolonialzeit ist ein Beispiel dafür, welche abgründigen Folgen es haben kann, wenn man das eigene Erleben zum Maßstab macht dafür, was etwas ist. Auch die Euthanasiebewegung im 20. Jahrhundert und die Vernichtung lebensunwerten Lebens mag hier in den Sinn kommen.

Es zeichnet uns als Menschen aus, dass wir zwischen dem, wie wir etwas erleben, und dem, was es ist, unterscheiden können und dass wir in einem noch so verunstalteten und geistig umnachteten Wesen einen Menschen sehen können. Das macht uns menschlich. Dass wir dies können, hat seinen Grund in der normativen Verfasstheit der sozialen Welt. Wir tragen deren Anerkennungs- und Achtungsregeln nicht nur im Kopf, sondern sie bestimmen subkutan bis tief hinein in unsere emotionalen Reaktionen unsere Wahrnehmung des Menschlichen, zum Beispiel wenn wir sehen, wie Menschen erniedrigt und misshandelt werden, und wenn wir darauf mit einem Ausruf wie „Das sind doch Menschen!“ reagieren. Es sind diese Regeln, die uns zu unterscheiden nötigen zwischen dem, wie wir etwas erleben, und dem, was es ist, und die uns in einem noch so verunstalteten Wesen den Menschen sehen lassen, dem die Achtung als Mensch geschuldet ist.

Damit soll nun freilich nicht gesagt werden, dass das Erleben von Schwangeren irrelevant ist für die Frage der Beratungspflicht bei einem Schwangerschaftsabbruch. Worauf es ankommt, ist vielmehr, dass die Zusammenhänge richtig geordnet werden. Wie gesagt ergibt sich die Beratungspflicht logisch zwingend aus den Grundsätzen (2') und (1'), wobei (2') in (5) begründet ist. Bei (5) handelt es sich um eine Anerkennungs- und Achtungsregel, deren Geltung, wie gesagt, in der Einsicht in ihren Sinn begründet ist. Das geschilderte Erleben von Frauen, dessentwegen sie eine Beratungspflicht ablehnen, betrifft diese Einsicht in den Sinn der

Regel (5). Es lässt sie an deren Sinn zweifeln, insoweit es um die ersten 12 Wochen der Schwangerschaft geht.

Kann die Regel (5) so abgeändert werden, dass diesen Zweifeln Rechnung getragen wird? Alles hängt hier vom genauen Verständnis der in dieser Regel enthaltenen Formulierung „aufgrund seiner natürlichen Entwicklung hin zu einem geborenen Leben“ ab. Mit ihr wird begründet, *als was* das ungeborene Leben anerkannt und geachtet werden muss, nämlich als Leben eines zukünftigen Menschen. Aus ihr folgt nicht, *dass* das ungeborene Leben als Leben eines zukünftigen Menschen anerkannt und geachtet werden muss. Das gilt für alle Anerkennungs- und Achtungsregeln der sozialen Welt: Sie haben zwar ihr Kriterium hinsichtlich dessen, als was etwas anerkannt und geachtet werden muss, in natürlichen Sachverhalten. Aber das Geschuldetsein der Anerkennung und Achtung ist nicht in diesen natürlichen Sachverhalten oder überhaupt in der Natur begründet. Es beruht auf sozialer Konvention, durch die diese Regeln in Geltung gesetzt werden, und zwar aufgrund der Einsicht in ihren Sinn. Wo immer dieser Sinn sich nicht mehr erschließt, verlieren die Regeln ihre Geltung und müssen entweder aufgegeben oder entsprechend abgeändert werden.

Dies ist der Punkt, an dem sich in der Debatte über den „Status“ des vorgeburtlichen Lebens alles entscheidet. Die beiden Grundpositionen, von denen oben die Rede war, sind dadurch charakterisiert, dass sie diesen Status in der menschlichen Natur verankern. Menschlichen Embryonen kommt aufgrund ihrer menschlichen Natur Menschenwürde oder doch zumindest ein Lebensrecht zu. Aus der Perspektive derer, die so denken, ist die hier vertretene Auffassung, wonach die Menschenwürde in einer Anerkennungs- und Achtungsregel fundiert ist, deren Geltung auf der Einsicht in ihren Sinn beruht, eine Gefahr für die Menschenwürde, da Menschen wankelmütig sind und ihre Einsicht sich ändern kann. Lehrt das nicht die deutsche Vergangenheit? Müssen daher nicht, was die Menschenwürde betrifft, Menschen vor sich selbst geschützt werden, indem die Menschenwürde gerade nicht von ihrer Einsicht in ihre Geltung abhängig gemacht wird, sondern in der menschlichen Natur verankert wird? Das Missliche daran ist, dass bis jetzt niemand den Nachweis erbracht hat, dass die Menschenwürde tatsächlich in der menschlichen Natur enthalten ist oder dass Embryonen und Feten ein Lebensrecht zukommt. Wie gesagt, handelt es sich bei derartigen Behauptungen um bloße Setzungen. Liegt die Gefahr nicht eher darin, dass man mit der Objektivierung von Sachverhalten, die in Anerkennungs- und Achtungsregeln fundiert sind, zu quasi-natürlichen Gegebenheiten es den Menschen abnimmt, sich immer wieder neu der Geltung dieser

Sachverhalte vergewissern zu müssen, indem sie sich des Sinnes der betreffenden Regeln in Bezug auf das menschliche Zusammenleben vergewissern? Liegt die Gefahr also nicht darin, dass das Bewusstsein für den Sinn dieser Regeln schwindet?

Wie immer es sich in der gedanklich konstruierten Welt mit Dingen wie der Menschenwürde verhalten mag: Innerhalb der Lebenswelt sind Anerkennungs- und Achtungsregeln veränderbar, wenn sich die Einsicht in ihren Sinn ändert. Das bedeutet im Hinblick auf die Zweifel an der Regel (5) in Bezug auf die ersten 12 Wochen der Schwangerschaft, dass diese Regel entsprechend abgeändert werden kann, wenn diese Zweifel allgemein werden:

- (6) Aufgrund seiner natürlichen Entwicklung hin zu einem geborenen Leben ist dem ungeborenen Leben ab der 13. Woche der Schwangerschaft die Anerkennung und Achtung als Leben eines zukünftigen Menschen geschuldet.¹⁰

Der Grundsatz (6) bedeutet, dass es für die ersten 12 Wochen keine sozial verbindliche Festlegung gibt, als was das ungeborene Leben anzuerkennen und zu achten ist. Dadurch wird es jeder Schwangeren freigestellt, das in ihm zu sehen und es so zu behandeln, wie sie es erlebt, sei es das Kind, das sie erwartet, sei es eine organismische Entität, zu der sie keine innere Beziehung herstellen kann. Es wird ihr freigestellt, weil von ihr nicht die Befolgung einer Regel verlangt werden kann, deren Sinn sie aufgrund ihres eigenen Erlebens nicht nachvollziehen kann.

Mit dem Grundsatz (6) entfällt die Beratungspflicht in den ersten 12 Wochen. Dazu sei angemerkt, dass es einen großen Unterschied macht, ob eine Regel – hier die Regel (5) – deshalb aufgehoben wird, weil ihr Sinn nicht mehr einsichtig ist, oder ob sie aufgehoben wird, weil sie der Selbstbestimmung im Wege steht. Das unterscheidet die hier vorgetragenen Gründe für eine Abschaffung der Beratungspflicht von der Argumentation, die sich im Bericht der *Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin* findet. Dort geht es um ein postuliertes Recht von Frauen auf reproduktive Selbstbestimmung, das auch den Schwangerschaftsabbruch einschließt. Für diese Selbstbestimmung bedeutet eine

¹⁰ Die Einsicht, dass man die Regel (6) mit guten Gründen vertreten kann, hat den Verfasser zur Korrektur seiner Überzeugung von der uneingeschränkten Geltung der Regel (5) veranlasst. Vgl. zu dieser früheren Überzeugung Johannes Fischer, Ethische Urteilsbildung am Beispiel des Schwangerschaftsabbruchs. Ein Beitrag zu einer aktuellen Debatte, in: *Theologische Literaturzeitung (ThLZ)*, 149. Jg., Heft 3 (März 2024), Spalte 141-154.

Beratungspflicht eine Einschränkung, und das ist der Grund, warum sie abgelehnt wird. Doch ist es wahr, dass es bei einem Schwangerschaftskonflikt um die reproduktive Selbstbestimmung der Schwangeren geht? Man stelle sich vor, eine Frau gibt auf die Frage, warum sie abgetrieben hat, zur Antwort: „Ich habe von meinem Recht auf reproduktive Selbstbestimmung Gebrauch gemacht.“ Hat diese Antwort nicht etwas Irritierendes? Darauf ist gleich zurückzukommen.

Für religiöse Menschen kann (6) zum Anstoß werden, nämlich wenn sie der Überzeugung sind, dass jedes ungeborene Leben ein Geschöpf Gottes ist. Denn das ist es dann auch schon in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft.¹¹ Das wirft die Frage auf, ob sie verlangen können, dass ihre Überzeugung in eine für alle verbindliche Anerkennungs- und Achtungsregel überführt wird und dadurch Menschen, die ihren Glauben nicht teilen, genötigt werden, sich einer Regel zu unterwerfen, deren Sinn sie nicht einsehen. Es sei hier bei dieser Frage belassen.

Die Regel (6) ist eine soziale Anerkennungs- und Achtungsregel, keine Rechtsregel. Doch muss nach dem Gesagten eine rechtliche Regelung des Schwangerschaftskonflikts, die dessen lebensweltlicher Eigenart gerecht werden soll, der Regel (6) Rechnung tragen, wenn diese gesellschaftlich konsensfähig wird.

IV. Die Achtung der Menschenwürde der Schwangeren und die Schwangerschaftskonfliktberatung

Die bisherigen Überlegungen zur lebensweltlichen Eigenart des Schwangerschaftskonflikts betrafen die Anerkennungs- und Achtungsregel für das vorgeburtliche Leben. Offen geblieben ist die Frage, welche Anerkennung und Achtung der Schwangeren geschuldet ist

Man muss sich dazu noch einmal die Struktur der sozialen Welt vergegenwärtigen. Anders als in der natürlichen Welt, in der für das Erleben die Dinge *da sind* oder nicht *da sind*, werden in der sozialen Welt Menschen im Modus ihrer *Anwesenheit* oder *Abwesenheit* erlebt. Das ist ihre lebensweltliche Seinsweise.¹² Niemand kann dabei seine eigene Anwesenheit erleben. Als anwesend kann ein Mensch immer nur von anderen erlebt werden. Menschen können daher ein Bewusstsein von sich selbst und ihrem Sein nur im Spiegel der Reaktion anderer auf ihre Anwesenheit entwickeln. Das gilt auch in Bezug auf das, was man die Identität eines Menschen

¹¹ Johannes Fischer, Die theologisch-ethische Begründung des Schutzes des vorgeburtlichen Lebens, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2024/09/Schwangerschaftsabbruch-theologisch-ethische-Beurteilung-2.pdf>

¹² Vgl. hierzu und zum Folgenden Die Struktur der Lebenswelt, aaO. 5-9.

nennen kann, nämlich seine Vorstellung davon, wer er ist. Auch diese Vorstellung bildet sich über die Rückspiegelung durch andere in Bezug darauf, wie sie ihn erleben, was sie an ihm schätzen, welche Fähigkeiten sie ihm zutrauen oder an ihm bewundern, aber auch, was sie nicht mit ihm verbinden, ihm nicht zutrauen, was nicht zu ihm passt usw. Jeder Mensch trägt eine solche Vorstellung in sich in Bezug darauf, wer er ist und wer er nicht ist, was Seins ist und was nicht Seins ist, was er kann und was er nicht kann, wo er sich spürt¹³ und wo er sich nicht spürt, und diese Vorstellung bestimmt seine Entscheidungen und seine Handlungen, mag es um die Berufswahl gehen oder um die Gründung einer Familie oder um die Verantwortung für ein Kind. Es ist existenziell wichtig, dass Menschen, wenn sie vor die Übernahme von Verantwortung für eine neue Aufgabe gestellt werden, sich sorgfältig daraufhin prüfen, ob sie es sich *vorstellen* können, *sich* auf diese einzulassen. Denn andernfalls besteht die Gefahr, dass sie sich auf etwas einlassen, das ihre Möglichkeiten überfordert, weil es nicht *Ihrs* ist, und dass sie daher daran scheitern.

Für den zwischenmenschlichen Umgang bedeutet dies, dass Menschen auch in ihren Grenzen respektiert werden müssen und dass ihnen die Freiheit gelassen werden muss, selbst zu entscheiden, was *Ihrs* ist und was nicht *Ihrs* ist. Das ist in ihrer Menschenwürde enthalten. Denn Menschenwürde zu haben heißt nach dem Gesagten: ein Wesen zu sein, dem die Anerkennung und Achtung als Mensch geschuldet ist. Zur Achtung eines anderen als Mensch gehört die Achtung auch der Grenzen, die er als Mensch hat.

Man muss sich hier frei machen von einem Verständnis der Menschenwürde, wie es durch die Kantische Philosophie geprägt worden ist. Dieses ist am Gedanken der Autonomie orientiert: Die Würde eines Menschen zu achten heißt hiernach: seine Autonomie zu achten.¹⁴ Das ist auch die Philosophie derer, für die es beim Schwangerschaftskonflikt allein um die Selbstbestimmung der Schwangeren geht. „Selbstbestimmung ist ein Menschenrecht“, heißt es dann, um zu begründen, dass bei der rechtlichen Regelung des Schwangerschaftskonflikts alles an der Selbstbestimmung der Schwangeren ausgerichtet werden soll. Wer so denkt, der hat nicht die lebensweltliche Realität eines Schwangerschaftskonflikts vor Augen. In Wahrheit geht es

¹³ Zur Bedeutung des Sich-Spürens vgl. Die Struktur der Lebenswelt, aaO. 7f.

¹⁴ Zur Kritik des Kantischen Verständnisses von Autonomie und Menschenwürde vgl. Johannes Fischer, Über die Abgründe des intellektuellen Idealismus. Kritische Anmerkungen zu Omri Boehms „radikalem Universalismus“, S. 6ff, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2024/12/Omri-Boehm-Radikaler-Universalismus.pdf>

darum, die *Grenzen* der Selbstbestimmung der Schwangeren zu achten, d.h. von ihr nicht etwas zu verlangen, wozu sie die Freiheit nicht hat. Man kann das in den Grundsatz fassen

- (7) Die Menschenwürde eines Menschen verbietet es, ihn zu etwas zu nötigen, wozu er die Freiheit nicht hat. In Fragen, die seine Identität tangieren, muss die Entscheidung bei ihm liegen.

Die Übernahme der Verantwortung für ein Kind betrifft in eminentester Weise die Identität einer Schwangeren, d.h. ihre Vorstellung von sich und ihrem Leben. Bei vielen, wenn nicht den meisten Schwangerschaftskonflikten dürfte eine Rolle spielen, dass Schwangere aufgrund ihrer Vorstellung von sich und ihrem Leben die Freiheit nicht haben, die Verantwortung für ein Kind zu übernehmen. (7) besagt für solche Fälle, dass kein Zwang auf sie ausgeübt werden darf. Das verweist noch einmal zurück auf die Grundsätze (1) und (1'). Sie haben ihre Begründung in (7) und somit in der lebensweltlichen Erfahrung menschlicher Grenzen.

In der gegenwärtigen Debatte wird der Schwangerschaftskonflikt in der Regel so konstruiert, als würden bei ihm zwei fixe Größen gegeneinander stehen: das Lebensrecht des Embryos bzw. Fetus und das Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren; oder der „Anspruch des Ungeborenen, geboren zu werden“ und der „Anspruch an das eigene Leben ...“, dem sich die Schwangere ebenso verpflichtet weiß¹⁵. In lebensweltlicher Perspektive stellen sich die Dinge anders dar. Ist doch die Identität eines Menschen nichts Statisches, sondern etwas, das ständig neu mit den Herausforderungen vermittelt werden muss, mit denen er im Leben konfrontiert wird. Sie befindet sich in ständiger Entwicklung, ist ständig im Fluss. Herausforderungen wie eine ungewollte Schwangerschaft können daher auch eine Chance sein, durch die die Vorstellung von sich selbst und dem eigenen Leben um neue Möglichkeiten erweitert wird.

Wie gesagt bildet sich die eigene Identität im Spiegel der Wahrnehmung durch andere. Hierin liegt der Sinn einer Beratung bei Konflikten, die die eigene Identität betreffen. Es ist eben nicht so, dass bei einem Schwangerschaftskonflikt die Dinge bereits determiniert sind. Die

¹⁵ Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zum Gesetzentwurf zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs (BT-DS20/13775), <https://www.ekd.de/ekd-zum-schwangerschaftsabbruch-87558.htm> Nach Auffassung des Rates der EKD handelt es sich hierbei um einen „unlösbaren Konflikt“, bei dem jede Entscheidung in Schuld verstrickt. Dass der Anspruch einer Schwangeren an das eigene Leben, d.h. ihre Identität, auch wandelbar ist und sich für neue Möglichkeiten in Gestalt der Verantwortungsübernahme für ein Kind öffnen kann und dass der Konflikt auf diese Weise zu einer Lösung gelangen kann, ist in der Stellungnahme des Rates nicht vorgesehen.

Vorstellung einer Schwangeren von sich und ihrem Leben kann sich für neue Möglichkeiten öffnen. Sie könnte eine Chance verpassen, die ihr das Leben ungewollt auf den Weg gelegt hat. In einer Beratung auszuloten, ob sie es sich wirklich nicht vorstellen kann, Verantwortung für ein Kind zu übernehmen, oder ob sie sich mit dieser Vorstellung anfreunden und darin eine Chance erkennen kann für eine Neuausrichtung ihres Lebensentwurfs, kann daher für sie selbst von großer Bedeutung sein. Daher sollte es das Angebot einer Schwangerschaftskonfliktberatung geben, damit Schwangere davon auf eigenen Wunsch Gebrauch machen können.